

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet HA 234 "Randbereiche Lichtenmoor"
in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke,
Landkreis Nienburg (Weser)

Vom 21.10.2016

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Randbereiche Lichtenmoor“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich nordöstlich der Ortschaft Lichtenmoor und südöstlich der Ortschaft Anderten im Landkreis Nienburg (Weser) in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke. Es liegt in den Gemeinden Heemsen und Steimbke innerhalb der Gemarkungen Anderten, Gadesbünden und Lichtenhorst. Das NSG besteht aus mehreren Teilflächen, die das NSG LÜ 17 „Lichtenmoor“ des Landkreises Heidekreis umfassen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1:12.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Fläche des NSG LÜ 17 „Lichtenmoor“ des Landkreises Heidekreis ist in der Anlage gesondert gekennzeichnet. Die Verordnungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst den kreisnienburger Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 442 „Lichtenmoor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie). Zusätzlich sind Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises Nienburg mit einbezogen.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 155 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Randbereiche Lichtenmoor“ bildet – gemeinsam mit dem NSG LÜ 17 „Lichtenmoor“ des Heidekreises – im Naturraum Weser-Aller-Flachland den westlichen Ausläufer des weit-räumigen Lichtenmoor-Komplexes.

Strukturreiche Kiefern- und Kiefern-mischwälder über Sandböden mit flachen Dünen beherrschen das NSG in den nördlichen und westlichen Teilgebieten. In den feuchteren Dünentälchen finden sich umgeben von Wald noch kleine Relikte von Hochmoorbiotopen und Sümpfen. Im Südwesten an der Grenze zum Heidekreis besteht auf entwässertem Moorboden noch ein zusammenhängender Moorwaldbereich mit Vorkommen von Torfmoosen. Kleinere entwässerte Moor- und Bruchwaldbestände haben sich in verschiedenen Teilen des NSG halten können; ein solcher Bestand liegt im Süden des NSG und befindet sich teilweise im Eigentum des Landkreises.

Zum westlichen Rand hin öffnet sich der Kiefernwald leicht und geht teilweise in Sandheide mit Besenheide-Beständen über.

Im Osten des NSG zieht sich am Weißen Graben entlang ein Komplex aus offengelassenen bäuerlichen Handtorfstichen, kleinen, gut erhaltenen Übergangs- und Schwingrasenmooren mit Wollgräsern und Torfmoosen, Hochmoor-Degenerationsstadien sowie aufkommenden Kiefern und Moorbirken. Randlich gelegene Moorheiden mit Glockenheide-Beständen runden das Spektrum moortypischer Biotope ab und gehen in trockeneren Bereichen in Sandheiden mit Besenheide über.

Im Norden und vor allem im Südwesten und Osten des NSGs sind größere landkreiseigene Grünlandflächen auf Moorboden in das NSG einbezogen, die naturschutzgerecht bewirtschaftet werden. Sie dienen unter anderem als Teil des Jagdgebiets für das Große Mausohr.

Das NSG ist – zusammen mit dem NSG LÜ 17 „Lichtenmoor“ des Heidekreises – ein prägender Bestandteil des Landschaftsbildes zwischen den Ortschaften Anderten, Gadesbünden, Lichtenmoor und Lichtenhorst. Der gesamte, früher großräumige Hochmoorbereich ist stark durch Entwässerung beeinträchtigt.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** des NSG „Randbereiche Lichtenmoor“ ist die Erhaltung und Entwicklung
1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll die Ausweisung als NSG besonders die strukturreichen Kiefern- und Mischwälder auf dem bewegten Gelände sichern und der Erhaltung der Hochmoorrelikte, Torfstiche, Heiden und Sumpfbereiche auch als Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögel dienen. Diese besonderen Biotope sind daher aus der Waldbewirtschaftung ausgenommen.

Der Waldbereich im Süden des NSGs, der in der Verordnungskarte als **Wald D** dargestellt ist, setzt sich aus Moor- und Bruchwaldbiotopen sowie von Pfeifengras dominierten Moorrelikten zusammen, die stark durch Entwässerung beeinträchtigt sind. Durch Anhebung des Wasserstands sollen die schutzwürdigen Wald- und Moorbiotoptypen wiederhergestellt werden. Ein großer Teil der Fläche befindet sich im Eigentum des Landkreises.

Die Grünlandbereiche im Eigentum des Landkreises, die in der Verordnungskarte als **Grünland A** dargestellt sind, werden unter naturschutzfachlichen Auflagen bewirtschaftet und dienen dem Artenschutz sowie der Erhaltung des Hochmoorbodens. Durch Anhebung des Wasserstands soll der fortschreitenden Torfzehrung entgegengewirkt werden. Auch eine Einbeziehung in Moorentwicklungsmaßnahmen der Naturschutzverwaltung ist möglich.

Der in der Verordnungskarte als **Moorentwicklung** dargestellte Komplex aus Handtorfstichen, Moorheiden, Sandheiden, Schwingrasen und Übergangsmoor im Osten des NSG ist durch Entwässerung stark beeinträchtigt und soll durch Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushalts und Entfernung von Gehölzen zu einem zusammenhängenden Hochmoorbereich entwickelt und damit auch die moorgebundenen Lebensraumtypen (LRT) aufgewertet werden. Die einzelne Grünlandfläche, die sich hier noch befindet, soll nach Möglichkeit angekauft und mit in die Moorentwicklung einbezogen werden.

Durch die Ausweisung zum NSG wird ein wesentlicher Beitrag zur Biotopvernetzung im Raum Lichtenmoor geleistet. Die Wiederherstellung moortypischer Wasserstände in Teilbereichen dient neben naturschutzfachlichen Zielen auch dem Klimaschutz.

(4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung Teil des Europäischen Ökologischen Netzes **Natura 2000**. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebiets und damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender LRT und Arten der FFH-Richtlinie:

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie

a) **LRT 91D0 Moorwälder**

Der LRT, der sich im Gebiet aus Kiefern- und Birken-Bruchwäldern zusammensetzt und in der Verordnungskarte als **Wald B** dargestellt ist, weist derzeit nur einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Hierzu soll ein moortypischer Wasserhaushalt wiederhergestellt sowie die lebensraumtypische Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung im Rahmen einer an den LRT angepassten forstlichen Bewirtschaftung gesichert oder entwickelt werden.

In die Entwicklungsmaßnahmen soll nach Möglichkeit der unmittelbar benachbarte, in der Verordnungskarte als **Wald C** dargestellte Waldbestand einbezogen werden, der noch ein hohes Entwicklungspotenzial zum LRT Moorwälder aufweist.

b) **LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch Sicherung oder Wiederherstellung eines moortypischen Wasserstands, gelegentliche Freistellung der Moorbereiche von aufkommenden Gehölzen sowie die Verhinderung von Stoffeinträgen in die nährstoffarmen Moor- und Moorrandbereiche. Ein Teilbereich dieses LRT befindet sich derzeit in gutem, der überwiegende Teil aufgrund voranschreitender Entwässerung jedoch in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Flächenanteile dieses LRT liegen überwiegend in dem Bereich, der in der Verordnungskarte für **Moorentwicklung** dargestellt ist.

c) **LRT 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide**

Der LRT befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Sicherung oder Wiederherstellung eines moortypischen Wasserstandes, gelegentliche Freistellung der Moorbereiche von aufkommenden Gehölzen sowie die Verhinderung von Stoffeinträgen in die nährstoffarmen Moor- und Moorrandbereiche, in denen sich dieser LRT befindet. Die Flächenanteile dieses LRT liegen überwiegend in dem Bereich, der in der Verordnungskarte für **Moorentwicklung** dargestellt ist.

d) **LRT 4030 Trockene Heiden**

Der LRT befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch gelegentliche Freistellung von aufkommenden Gehölzen. Die Flächenanteile dieses LRT liegen überwiegend dem **Wald A** vorgelegt am westlichen Rand des NSG.

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermausart des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Großes Mausohr

Ziel ist die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Gebiets als Teil des Mausohr-Jagdgebietenkomplexes. Hierzu ist die Erhaltung und Entwicklung der in der Verordnungskarte als **Wald A** dargestellten strukturreichen Kiefern- und Mischwaldbestände erforderlich. Der Charakter der einzelnen Waldbestände soll wie bisher von einem Mosaik aus Jung- und Altholz sowie auch lichten, offenen, krautarmen Bereichen geprägt sein, die dem leichten bodennahen Durchfliegen zur Nahrungsaufnahme dienen. Hierzu dient auch der Strukturreichtum der naturschutzgerecht bewirtschafteten landkreiseigenen Grünländer.

Das NSG ist darüber hinaus Teil des Lebensraums der **Wildkatze**, einer weiteren streng geschützten Säugetierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Alle Schutzbestimmungen des § 3 sowie die Beschränkungen in den Freistellungen des § 4 ergeben sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungs- und Entwicklungszielen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit nachhaltige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
5. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
6. Bodenbestandteile zu entnehmen, wie z. B. Sand, Lehm, Torf,
7. Pflanzen oder deren Teile zu beschädigen oder zu entnehmen,
8. Pflanzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen und anzusiedeln,

9. direkt oder indirekt Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen; zulässig sind Weidebrunnen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege in der vorhandenen Breite und mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (3) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
 1. die ackerbauliche Nutzung der in der Verordnungskarte als **Acker** dargestellten Fläche ohne Sonderkulturen (wie z.B. Kulturheidelbeeren, Spargel),
 2. die Umwandlung von **Acker** in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 4,
 3. die Nutzung der in der Verordnungskarte als **Grünland A** dargestellten Flächen als Dauer-

grünland nach Maßgabe der Naturschutzbehörde als Flächeneigentümerin i. S. des in § 2 beschriebenen Schutzzwecks,

4. die Nutzung der in der Verordnungskarte als **Grünland B** dargestellten Fläche
 - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ein Umbruch zur Grünlanderneuerung ist frühestens alle 5 Jahre jeweils nach dem 01.08. zulässig nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne organische Düngung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Anlage neuer Dränagen),
 - f) der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur horstweise zulässig.

- (4) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße Forstwirtschaft** i. S. des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

1. auf Flächen, die in der Verordnungskarte als **Wald A** dargestellt sind, soweit der Charakter der Waldbestände in seiner Strukturvielfalt einschließlich offener, lichter Bereiche nicht verändert wird und
 - a) die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 - b) Kahlschläge nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
 - c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) die im Wald liegenden Moor-, Sumpf- und Heidebiotope, die in der Verordnungskarte aus der Darstellung für **Wald A** ausgenommen sind, nicht beeinträchtigt werden;
2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT Moorwald (LRT 91D0), die in der Verordnungskarte als **Wald B** dargestellt sind, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung grundsätzlich unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine

erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro qm,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 1. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 2. je vollem Hektar der Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 3. je vollem Hektar Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 4. auf mindestens 80 % der Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten Moor-Birke (*Betula pubescens*), Sand-Birke (*Betula pendula*) sowie Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - n) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die in m) 4. genannten lebensraumtypischen Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
3. auf Waldflächen, die in der Verordnungskarte als **Wald C** dargestellt sind und in unmittelbarem Kontakt zum LRT 91D0 Moorwald liegen
- a) ohne zusätzlich Entwässerung,
 - b) ohne Einbringung gebietsfremder Baumarten,
 - c) und die im Wald liegenden Moor-, Sumpf- und Heidebiotope, die in der Verordnungskarte aus der Darstellung für **Wald C** ausgenommen sind, nicht beeinträchtigt werden;
4. auf Waldflächen, die in der Verordnungskarte als **Wald D** dargestellt sind, soweit der Charakter des Waldbestandes erhalten und die Bewirtschaftung auf einzelstammweise Holzentnahme und nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. beschränkt bleibt und die im Wald liegenden Moor-, Sumpf- und Heidebiotope, die in der Verordnungskarte aus der Darstellung für **Wald D** ausgenommen sind, nicht beeinträchtigt werden;
5. die Beschränkungen der Maßnahmen in Nummer 2 Buchst. f bis l gelten nicht, wenn und

solange die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt wurde.

(5) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße Ausübung der Jagd**, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege, den Jagdschutz sowie die Fütterung in Notzeiten gem. § 32 Abs. 1 NJagdG bezieht, und nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig und der zuständigen Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn der Schutzzweck des § 2 dies erforderlich macht.

2. Nicht freigestellt ist die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, wenn der Schutzzweck des § 2 dies erforderlich macht.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o.g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Anordnungsbefugnis

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur

oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen oder Ersatzvornahmen nach Absatz 1 haben die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von zuvor durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie Artenschutzmaßnahmen zu dulden.
- (2) Auf Flächen, die in der Verordnungskarte als Bereich zur **Moorentwicklung** dargestellt sind, haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten insbesondere die Moorentwicklung sowie die Entfernung von Gehölzaufwuchs zu dulden.
- (3) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

§ 8

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, 6) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 21.10.2016
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier